

Allgemeine Wartungs- und Reparaturbedingungen der Maile Service GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Wartungs- und Reparaturbedingungen sind wesentlicher Bestandteil sämtlicher Lieferungen, Leistungen und Angebote der Maile Service GmbH (Auftragnehmerin). Sie gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die Wartungs- und Reparaturbedingungen gelten insbesondere für Verträge über die Wartung und/oder die Reparatur von Drehmaschinen. Die Wartungs- und Reparaturbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Wartung- und/oder die Reparatur mit dem selben Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
3. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Kostenvoranschläge, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Preisbindung beträgt maximal 3 Tage, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Danach gelten die am Tage der Leistung gültigen Materialpreise und Verrechnungssätze.
2. Eine Auftragserteilung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Auftragserteilung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot insbesondere durch Leistungserbringung anzunehmen.
3. Die uns im Zusammenhang mit der Abgabe des Kostenvoranschlags/Angebots entstandenen Aufwendungen für Leistungen besonderer Art, wie z. B. Fehlerfeststellung beim Kunden vor Ort, Demontagen und dergleichen hat der Auftraggeber uns in jedem Falle zu erstatten, d. h. auch dann, wenn es nicht zur Auftragserteilung oder zu einer solchen mit einem geringeren Umfang als im Kostenvoranschlag vorgesehen kommt.
4. Stellt sich nach Beginn der Reparatur heraus, dass die voraussichtlichen Reparaturkosten in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Wert des Gerätes stehen, werden die Arbeiten unterbrochen und dem Kunden die voraussichtlichen Reparaturkosten zur Genehmigung mitgeteilt. Zeigen sich bei der Reparatur Mängel, deren Beseitigung über den beauftragten Reparaturumfang hinausgehen, werden wir dem Auftraggeber die geschätzten Mehrkosten mitteilen. Die Erweiterung des Reparaturumfangs bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 3 Leistungsumfang, -zeit und -erbringung

1. Für Art und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich die mit dem Auftraggeber getroffene vertragliche Vereinbarung maßgeblich.
2. Die Reparaturen von stationär aufgestellten Maschinen erfolgen am Aufstellungsort, es sei denn, eine fachgerechte Reparatur kann nur in der Werkstatt vorgenommen werden. Der Zugang zum Gerät ist so zu gestalten, dass eine fachgerechte Reparatur oder ggf. Abholung ohne Behinderungen vorgenommen werden kann.
3. Die von uns genannten Leistungstermine bzw. -fristen sind unverbindlich.
4. Sofern wir verbindliche Reparaturtermine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlich neuen Reparaturtermin bzw. -frist mitteilen.
5. Der Eintritt unseres Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
6. Die von uns geschuldete Leistung ist während der üblichen Betriebszeiten zu erbringen. Sind für die Fertigstellung eines Auftrags im Interesse des Auftraggebers Arbeiten in der Nacht, an Sonn- und/oder Feiertagen oder Überstunden nötig, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt.
7. Stellt der Servicemitarbeiter Mängel fest, für die Ersatzteile benötigt werden, die nicht im Angebot enthalten sind, werden sie einschließlich der damit verbundenen Arbeitszeiten, eventuell anfallender Sonderfahrten etc. zu den jeweils gültigen Preis- und Verrechnungssätzen, die jederzeit bei uns erfragt werden können, von uns in Rechnung gestellt.
8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zu reparierende Maschine zur Durchführung der Arbeiten den Servicemitarbeitern von uns zur ungehinderten Ausführung des Auftrags zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt ebenfalls die für die Reparatur notwendigen Hilfsmittel, z. B. Reinigungsmittel und Putztücher zur Verfügung. Sollten diese nicht vorhanden sein, wird der vor Ort anwesende Servicemitarbeiter die mitgebrachten Hilfsstoffe verwenden.

§ 4 Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu wartenden oder reparierenden Maschine geht spätestens mit Abnahme auf den Auftraggeber über. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
2. Die Abnahme wird durch Unterzeichnung des Tätigkeitsnachweises dokumentiert. In dem Tätigkeitsnachweis wird insbesondere der festgestellte Fehler und dessen Ursache, die notwendigen Arbeiten für die Fehlerbeseitigung sowie das Datum und die Dauer der Arbeiten festgehalten.

3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1 % der Auftragssumme je vollendeter Kalenderwoche, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Auftragssumme, beginnend mit dem Leistungstermin bzw. der Leistungsfrist. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Preis und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, die jederzeit bei uns angefragt werden können, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die vereinbarte Vergütung ist fällig und zu zahlen sofort ohne Abzug ab Rechnungsstellung und Abnahme. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Die mit der Übermittlung des Rechnungsbetrages verbundenen Risiken und Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die fällige Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Dabei können wir jederzeit einen höheren Zinsschaden nachweisen und in Rechnung stellen.
4. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigung), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. In den Fällen des Zahlungsverzugs oder der Verschlechterung der finanziellen Lage des Auftraggebers können wir die weitere Ausführung von Aufträgen von der Stellung einer realen oder persönlichen Sicherheit, oder falls diese nicht geleistet wird, von der Bezahlung der Ware abhängig machen, wenn es sich um Aufträge handelt, die aufgrund besonderer vom Auftraggeber verlangter Eigenschaften von anderen nicht oder nur schwer verwertet werden können.
6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine ihm gegen uns zustehenden Forderungen und Rechte – mit Ausnahme des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB – an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Wartungs- und/oder Reparaturvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den anlässlich einer Wartung oder Reparatur eingebauten Teile vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Teile erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Teile aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Auftraggeber die fällige Vergütung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgende Bestimmung:

- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Teile entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren/Teile. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Teile.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Teile oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber seinem Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Mängelgewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme durch den Auftraggeber. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber versucht, den auftretenden Mangel selbst zu beheben. Gewährleistungsansprüche bestehen ebenfalls dann nicht, wenn von uns erbrachte Leistungen oder gelieferte Teile verändert, unsachgemäß behandelt, falsch bedient, gewaltsam zerstört oder durch chemische, physikalische oder elektrische Einflüsse beschädigt werden. Die auf dem Wege dieser Gewährleistungsverpflichtung zu ersetzenden Teile gehen in unser Eigentum über. Für Schadensersatz (z. B. Mangelfolgeschäden, Warenschäden, Ersatz vergeblicher Aufwendungen) haften wir nur, soweit wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 8 Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wurde ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit, Unfallgefahren, Verwendung von Spezialschutzausrüstung) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Soweit im Betrieb des Auftraggebers eine Sicherheitsfachkraft vorhanden ist, ist uns diese inklusive einer Rufnummer zu benennen.

§ 9 Verjährung

1. Abweichend von § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme. Unberührt davon bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist für Bauwerke gem. § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Ebenfalls unberührt bleiben auch die gesetzlichen Sonderregelungen für die dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist.
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) führt im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 6 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des Deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 74417 Gschwend, Friedhofstr. 42. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Wartungs- und Reparaturbedingungen oder Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt, zu ersetzen.